

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Fühner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Lehrkräftebesoldung

Anfrage des Abgeordneten Christian Fühner (CDU), eingegangen am 25.11.2022 - Drs. 19/77
an die Staatskanzlei übersandt am 28.11.2022

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 19.12.2022

Vorbemerkung des Abgeordneten

Ausweislich des Koalitionsvertrages beabsichtigt die Landesregierung, die Attraktivität des Lehrberufes zu steigern und im Verlauf der Wahlperiode schnellstmöglich auch Lehrkräfte mit dem Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen nach A 13 / E 13 als Einstiegsgehalt zu besolden bzw. bezahlen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Anhebung der Besoldung der Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) ist erklärter Wille der Landesregierung. Sie soll auf der einen Seite die Attraktivität der Lehrämter an den Grund-, Haupt- und Realschulen erhöhen und auf der anderen Seite für mehr Gerechtigkeit unter den Lehrämtern sorgen. Neben den Integrierten Gesamtschulen (IGS) sind vor allem Grund-, Haupt- und Realschulen die Schulformen, die unter dem anhaltenden Lehrkräftemangel zu leiden haben. Diesem Trend will die Landesregierung begegnen.

1. Wie gedenkt die Landesregierung im Rahmen dieser Reform sicherzustellen, dass Funktions- und Schulleitungsstellen, die bislang mit A 13 / E 13 ausgewiesen sind, auch zukünftig besetzt werden können?

Zur Umsetzung des Vorhabens aus der Koalitionsvereinbarung bedarf es neben der Berücksichtigung der beamten- und besoldungsrechtlichen Grundsätze auch der Berücksichtigung des Besoldungsgefüges insgesamt. Eine besoldungsrechtliche Neubewertung von Ämtern hat hierbei alle Schulformen zu umfassen und unter Berücksichtigung der Einstufung der Eingangsamter und des besoldungsrechtlichen Abstandsgebots zu erfolgen.

Das Abstandsgebot stellt einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums dar, der in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz steht. Es untersagt dem Besoldungsgesetzgeber ungeachtet des ihm zustehenden weiten Gestaltungsspielraums, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen, soweit der Gesetzgeber nicht in dokumentierter Art und Weise von seiner Befugnis zur Neueinschätzung der Ämterwertigkeit und Neustrukturierung des Besoldungsgefüges Gebrauch macht.

Die Besoldung bzw. Bezahlung der Inhaberinnen und Inhaber von Funktions- und Schulleitungsstellen wird bei der Umsetzung des Vorhabens im Rahmen des vorgenannten Grundsatzes berücksichtigt werden.

Die konkrete Umsetzung der Maßnahme befindet sich derzeit insbesondere auch mit Blick auf notwendige Folgeänderungen in der Prüfung.

Hinsichtlich der Besetzung von Funktions- und Schulleitungsstellen an allgemeinbildenden Schulen ergeben sich durch die Anhebung der Besoldung bzw. Bezahlung keine Veränderungen. Es gelten

die bisherigen Regelungen des Kultusministeriums zur Besetzung von Schulleitungsstellen (Erlass „Regelungen zum Verfahren bei der Besetzung der Dienstposten und Arbeitsplätze der Schulleiterinnen und Schulleiter“ [RdErl. d. MK v. 12.07.2018 - 13.3 - 81716]).

2. Ist eine entsprechende Anhebung der Besoldung bzw. Bezahlung für Funktionsstellen und Schulleitungsstellen geplant? Wenn ja, wie sind die Planungen? Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie stellen sich die haushalterischen Auswirkungen dieser Reform dar?

Im Rahmen einer Modellrechnung wurden die Mehrkosten für Hebungen nach A 13/E 13 auf Basis der derzeitigen Anzahl der Planstellen für Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 und entsprechende tarifbeschäftigte Lehrkräfte im Bereich der allgemeinbildenden Schulen ermittelt. Danach würde jährlich ein Mehrbedarf von rund 189 Millionen Euro zuzüglich Besoldungs- und Tariferhöhungen einzuplanen sein. Dieser Mehrbedarf berücksichtigt allerdings nicht die oben beschriebenen notwendigen Folgeänderungen.

Die Kosten für notwendige Folgeänderungen können derzeit noch nicht beziffert werden.